

Zahnlos, aber nicht wertlos?

Wolfgang Schwarz

Nach dreijähriger Vorlaufphase und fast siebenjährigen Verhandlungen, die kurz vor ihrem Abschluss noch zu scheitern drohten, wurde am 2. April dieses Jahres in der Vollversammlung der Vereinten Nationen über ein globales Übereinkommen zur Regulierung des Waffenhandels (Arms Trade Treaty, ATT) abgestimmt. Der Vertrag verbietet die Ausfuhr von Rüstungsgütern, wenn diese in anderen Staaten bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zum Einsatz kommen könnten. Exportausschlussgründe sollen des Weiteren ernsthafte Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte durch die Empfängerländer sein. Auch Terroristen dürfen nicht beliefert werden.

Der ATT erstreckt sich auf Panzer, bewaffnete Fahrzeuge, schwere Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und -hubschrauber, Kriegsschiffe, Raketen und Raketenwerfer sowie Handfeuerwaffen. Darüber hinaus sind auch Beschränkungen für Munition und Waffenkomponenten vorgesehen. Bei der Abstimmung in New York enthielten sich zwar 23 Staaten und weitere 13 von A wie Armenia bis Z wie Zambia waren gar nicht erst erschienen, aber bei lediglich drei Gegenstimmen (Iran, Nordkorea und Syrien) war die Zustimmung von insgesamt 154 Staaten überwältigend. Darunter führende Rüstungsexportländer wie die USA, Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Russland (zweitgrößter Exporteur), Indien (größter Waffenimporteur) sowie China (fünftgrößter Exporteur und zweitgrößter Importeur) enthielten sich allerdings. Ähnlich überwältigend war auch der Lorbeer, der dem neuen Übereinkommen unverzüglich geflochten wurde. „In Berlin“, so hieß es auf der Homepage des Auswärtigen Amtes, „begrüßte Außenminister Guido Westerwelle das Abstimmungsergebnis. „Damit werden erstmals international verbindliche Regeln für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Das ist ein Meilenstein in unserem weltweiten Bemühen um Rüstungskontrolle und Sicherheit.““ US-Außenminister John Kerry sprach von einem „starken und effektiven Vertrag“, und UNO-Generalsekretär Ban Ki Moon griff noch eine Liga höher: Der Arms Trade Treaty sei ein „Sieg der Völker“.

Ob der Vertrag tatsächlich zu einer nennenswerten Einschränkung des internationalen Waffenhandels führen wird, kann sich natürlich erst nach seinem Inkrafttreten erweisen, das 90 Tage nachdem der 50. Staat die Übereinkunft ratifiziert hat, erfolgen wird. Experten haben jedoch bereits grundsätzliche Zweifel angemeldet und auch der Laie stutzt, wenn er in hiesigen Medien liest, die kommerziellen Interessen Deutschlands als Rüstungsexporteur seien durch den neuen Vertrag gar nicht betroffen – und zwar weil deutsche Exportbeschränkungen sowie EU-Leitlinien *viel strenger* als das UNO-Regelwerk seien. Grundlegende Schwächen des ATT sind rasch zu identifizieren. Über den Export von Handgranaten und Landminen, die bekanntlich zu den Nummer-eins-Killern in Bürgerkriegen zählen, darf jedes Land weiter selbst entscheiden. Auch bewaffnete Transportfahrzeuge, -helikopter und -flugzeuge sind nicht erfasst. Das gilt ebenso für Lieferungen an nichtstaatliche oder irreguläre Gruppen oder Organisationen, also Aufständische wie derzeit in Syrien, soweit sie von der Exportnation nicht als Terroristen eingestuft werden. Hinzu kommt: Der Vertrag erstreckt sich *grundsätzlich* und *ausdrücklich* nur auf grenzüberschreitenden *Waffenhandel* – Leihgaben, Schenkungen oder Leasing-Geschäfte sind keinen Einschränkungen unterworfen. Überdies sind Rüstungslieferungen im Rahmen von Verteidigungsabkommen nicht betroffen. Solche Abkommen, wo sie nicht ohnehin schon bestehen, sind im Zweifelsfall schnell abgeschlossen.

Windelweich ist nicht zuletzt die ATT-Verbotsklausel selbst: Waffenlieferungen sollen nur dann nicht genehmigt werden, wenn die betreffende Regierung *zum Zeitpunkt der Erlaubnis Kenntnis davon hat*, dass Exportausschlussgründe wie die oben genannten vorliegen. Die *vorherige* Kenntnis dürfte im *Nachhinein* im Zweifelsfalle leicht zu bestreiten sein. Und weiter: Für den Aufbau von Kontroll- und Berichtssystemen gemäß ATT ist jedes Beitrittsland selbst zuständig. Last, but not least: Die Teilnahme am ATT kann jederzeit wieder gekündigt werden und, um dem Tiger den allerletzten Zahn auch noch zu ziehen: Sanktionen für den Fall von Vertragsverletzungen sind nicht vorgesehen. „Zahnlos, aber nicht wertlos“, lautete das Fazit der Süddeutschen Zeitung zum ATT. Selbst dies könnte zu optimistisch sein. 🌐